

⇒Original⇐

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Söchtenau

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Söchtenau folgende Satzung:

§ 1 Änderung von Vorschriften

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Söchtenau vom 10. Oktober 2014 in der Änderungsfassung vom 03.05.2016 wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Grundgebühr nach Absatz 2 Satz 1 wird den Vorauszahlungen im Jahr 2020 zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.“

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Gebühr

- a) bei Abgabe von Schmutz- und Regenwasser 1,65 € pro Kubikmeter Abwasser,
- b) bei Abgabe von Schmutzwasser allein nur 1,58 € je Kubikmeter Abwasser und
- c) bei Abgabe von Regenwasser allein nur 0,07 € je Kubikmeter Abwasser

wird den Vorauszahlungen im Jahr 2020 zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Söchtenau, den 09.12.2019



Gemeinde Söchtenau
In Vertretung


Summerer
Zweiter Bürgermeister